

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

-Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen **privaten** und **gewerblichen Kunden** und **Miske & Loeck (nachfolgend M&L)**

§ 1 Einleitung

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Grundlagen der geschäftlichen Beziehung zwischen M&L und ihren Firmen- und Privat-Kunden, wenn und soweit keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand

M&L wird für den Kunden als Versicherungsmaklerin tätig. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung von künftigen Versicherungsverträgen sowie deren Betreuung und Verwaltung. Kündigung bestehender Versicherungsverträge erfolgt nach Abstimmung mit dem Kunden.

§ 3 Stellung der M&L

3.1 M&L ist eine unabhängige Versicherungsmaklerin mit Sitz in Hamburg (Feldrain 16 B, 21109 Hamburg). M&L ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 43893 und als zugelassene Versicherungsmaklerin gemäß § 34 d Gewerbeordnung im Vermittlerregister der Industrie- und Handelskammern (www.vermittlerregister.org) unter der Registrierungs-Nr. D-B6EM-E2HBB-79 eingetragen.

3.2 M&L besitzt keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10 % an Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens.

3.3 M&L steht rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite ihres Kunden, dessen Interessen sie wahrzunehmen hat. Erklärungen, die sie im Auftrage ihres Kunden an die Versicherer weiterleitet oder die sie vom Versicherer erhält, werden dem Kunden zugerechnet. Aus diesem Grunde ist M&L stets unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß von dem Kunden über die zur Wahrnehmung seiner Interessen relevanten Umstände zu informieren. Sie wird ausschließlich im Interesse des Kunden nach ihrem sachgemäßen Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes tätig.

3.4 M&L ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflichtschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

§ 4 Leistungen von M&L

4.1 Die Dienstleistung von M&L umfasst ausschließlich die Vermittlung der künftigen jeweils gewünschten Versicherungsverträge sowie deren Betreuung und Verwaltung. Die Betreuung und Verwaltung weiterer Versicherungsverträge des Kunden ist nur dann Gegenstand der Beauftragung, wenn M&L dies schriftlich bestätigt hat. Die Maklertätigkeit umfasst ausschließlich die Vermittlung von privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozial-, Kranken-, Renten-, Unfallversicherungen ist von der Versicherungsmaklertätigkeit nicht umfasst.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Beratungsumfang. Mündliche Auskünfte von M&L sind unverbindlich und bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung durch M&L. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs kann von M&L übernommen werden.

4.2 Zur Erlangung günstiger Konditionen für ihre Kunden hat M&L mit bestimmten Versicherern eigene Deckungskonzepte entwickelt. Diese Deckungskonzepte vermittelt M&L vorrangig. Im Übrigen vermittelt M&L ausgesuchte Policen bei bestimmten von M&L für das jeweilige Marktsegment ausgewählten Versicherern. Auswahlkriterien für die Beurteilung der Versicherungsangebote sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadenabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen. M&L ist nicht verpflichtet, den günstigsten und umfassendsten Versicherungsschutz zu vermitteln. M&L übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer.

4.3 Sofern die Art des Risikos oder die Marktverhältnisse es erfordern oder der Kunde es ausdrücklich wünscht, ist es M&L freigestellt, Versicherungsschutz bei anderen Versicherern zu vermitteln, sofern diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind, ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und in der Absicherung des speziellen Risikos besondere Erfahrungen haben. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

4.4 M&L vermittelt keine Versicherungen an Direktversicherer oder Unternehmen, die M&L keine Vergütung gewähren. Sollte der Kunde eine solche Vermittlungstätigkeit ausdrücklich wünschen, wird hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart.

4.5 M&L ermittelt für den Kunden das zu deckende Risiko anhand der von dem Kunden übermittelten Risikoinformationen. Wenn die Besonderheiten des Risikos eine Besichtigung erfordern, wird M&L diese vornehmen oder (nach Terminabsprache) mit dem Kunden und ggf. dem Versicherer

durchführen. M&L weist darauf hin, dass durch eine solche Besichtigung zusätzliche Kosten entstehen können.

4.6 M&L erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, so hat er ein unverzügliches Tätigwerden mit M&L schriftlich zu vereinbaren.

4.7 M&L kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung erklärt. Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch M&L ab dem zu benennenden Zeitpunkt über Versicherungsschutz verfügt.

4.8 Von dem Kunden mitgeteilte Risikoänderungen führen möglicherweise zur Anpassung des Versicherungsschutzes, welcher durch M&L veranlasst wird. Eine regelmäßige Überprüfung der Risikosituation des Kunden durch M&L ist nicht Gegenstand des Auftrages.

4.9 Im Schadensfall unterstützt M&L den Kunden bei der Regulierung einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde wird M&L alle für die Ausführung der von M&L zu erbringenden Dienstleistungen und Tätigkeiten erforderlichen Informationen und Unterlagen zeitnah, inhaltlich richtig, geordnet und vollständig bekannt geben. Tatsachen, die der Kunde kennt und die für die Ermittlung des Risikos oder den Abschluss der Versicherung für den Kunden relevant sein könnten, wird der Kunde M&L unaufgefordert mitteilen.

5.2 Wenn die Besonderheiten des Risikos eine Besichtigung notwendig machen, wird der Kunde diese ermöglichen und erforderlichenfalls hieran teilnehmen.

5.3 Alle für die Deckung des Risikos relevanten Veränderungen, insbesondere Änderungen der Adresse, Änderung der Tätigkeit, Auslandstätigkeit und Gefahrerhöhungen wird der Kunde M&L umgehend und unaufgefordert mitteilen.

5.4 Leitet M&L dem Kunden erstellte Unterlagen, insbesondere die Versicherungspolice und Bedingungswerke oder Prämienrechnungen zur Kenntnisnahme zu, ist der Kunde verpflichtet, diese ohne besondere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und M&L auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen ihm und dem Versicherer direkt geführte Korrespondenz M&L zu überlassen oder ggf. ausschließlich über ihn zu führen. Der Kunde kann sich nicht darauf verlassen, dass M&L durch den Versicherer informiert wird. Der Kunde ist selbst verpflichtet, M&L die Korrespondenz des Versicherers zur Verfügung zu stellen.

5.6 Soweit der Versicherungsvertrag Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer vorsieht, ist der Kunde für die Einhaltung dieser Obliegenheiten, die Umsetzung von Schutzempfehlungen und die Einhaltung von gegenüber dem Versicherer bestehenden Fristen verantwortlich. Die Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Risikos und zur Zahlung der Prämie, die Nichtbeachtung von Schutzempfehlungen und die Versäumung von Fristen kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

5.7 Der Kunde wird M&L oder dem jeweiligen Versicherer einen etwaigen Schadensfall unverzüglich mitteilen, damit Ausschlussfristen des Versicherers nicht versäumt werden.

§ 6 Kommunikation mit dem Kunden

In der Kommunikation zwischen dem Kunden und M&L werden voraussichtlich alle üblichen Techniken verwandt, z. B. persönliche Gespräche, Telefonate, Fax, Brief, E-Mail. Der Kunde und M&L akzeptieren das Risiko elektronischer Kommunikation und werden die rechtliche Qualität der so versandten Dokumente nicht angehen. Im Zweifelsfall gilt das System von M&L als authentisches System für die Dokumentation.

6.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die telefonische Anweisungen und /oder Beratungen des Kunden in Textform dem Kunden bestätigt werden, sofern ein bestehender Versicherungsvertrag geändert, ein Angebot abgefordert oder ein neuer Versicherungsvertrag vermittelt wird. Sonstige telefonische Informationen werden mit Aktennotizen bei M&L schriftlich dokumentiert.

6.2 Bestätigungen und/oder Dokumentierungen können auch per Post, Fax oder E-Mail an den Kunden erfolgen. Der Kunde hat M&L die notwendigen diesbezüglichen Kommunikationsangaben zu übermitteln und erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, über diese Medien den Informationsaustausch abzuwickeln.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

-Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen **privaten** und **gewerblichen Kunden** und **Miske & Loeck (nachfolgend M&L)**

6.3 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass bei einer zeitlichen Streckung der Beratung durch M&L diese nicht verpflichtet ist, den gesamten Beratungsvorgang in einem Protokoll (Urkunde) zusammen zu fassen.

6.4 Bestätigt M&L dem Kunden eine mündliche Anweisung, Information oder Vereinbarung, so ist der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, verpflichtet, diese ohne besondere Aufforderung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und M&L auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

§ 7 Vergütung

M&L erhält eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von dem Versicherer als Teil seiner Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt worden und wird mit der Prämie bezahlt. Dem Kunden entstehen durch die Einschaltung von M&L keine zusätzlichen Kosten. Diese können jedoch entstehen, wenn M&L den Kunden auf dessen Wunsch bei der Risikoermittlung unterstützt.

§ 8 Haftung

8.1 M&L wird die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Versicherungsmaklers ausüben. M&L haftet nur für kausale Schäden, die sich aus einer schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflichten ergeben.

8.2 M&L haftet nicht für die Folgen eines etwa unzulänglichen Versicherungsschutzes aus nicht von M&L vermittelten Verträgen.

8.3 Der Umfang der Haftung gegenüber dem Kunden wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist auf 2 Mio. Euro je Schadensfall begrenzt. M&L hält damit eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung vor, die die Anforderungen des § 9 Abs. 2 VersVermV deutlich übersteigt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Kunde die Möglichkeit, den Haftpflicht-Versicherungsschutz von M&L auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung hierfür ist, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungsbereiter Versicherer gefunden werden kann. M&L behält sich hierzu eine Empfehlung vor.

8.4 Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Kunde Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Beendigung dieses Vertrages.

8.5 Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen der Ziffern 8.3 und 8.4 gelten nicht für die Haftung und Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Verletzung der Pflichten aus § 60 oder § 61 VVG.

8.6 M&L haftet nur subsidiär und aus eigenem Verschulden. Der Auftraggeber ist verpflichtet im Fall einer Leistungsablehnung durch den Versicherer zuerst Leistungsklage gegen den Versicherer zu erheben, bevor Schadenersatzforderungen gegen M&L gerichtlich geltend gemacht werden können. Hierbei wird der Auftraggeber durch den M&L unterstützt. Dies gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers unbestritten ist. Für einen nicht durch eine Pflichtverletzung kausal entstandenen Schaden haftet der M&L nicht. Im Falle eines untergeordneten Mitverschuldens der M&L tritt die Haftungsverpflichtung der M&L vollständig zurück (vgl. § 254 BGB). Dem Kunden ist die gesetzliche Norm bekannt und er erklärt sich mit der vorgenannten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich einverstanden.

8.7 Bei einer nicht vollständigen, rechtzeitigen oder wahrheitsgemäßen Information durch den Kunden oder aber einer Pflichtverletzung des Kunden gemäß den §5 dieser AGB haftet M&L für etwaige Nachteile oder Schäden des Kunden nicht.

8.8 Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, sowie für Produktangaben und Versicherungsbedingungen der Versicherer haftet M&L nicht.

8.9 Für Vermögensschäden, die infolge der leicht fahrlässigen Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet M&L nicht.

8.10 M&L haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes (z.B. Bombendrohung, Überfall), insbesondere infolge höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

8.11 Der Kunde hat eine Pflichtverletzung von M&L darzulegen und zu beweisen. Einen Anspruch auf Benennung des Vermögensschadenhaftpflichtversicherers hat der Kunde nicht.

§ 9 Abtretung

9.1 Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Kunden gegen M&L sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

9.2 Die Aufrechnung des Kunden gegen eine Forderung von M&L ist unzulässig, soweit die Forderungen des Kunden nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

10.1 M&L hat die Kundenunterlagen und die Beratungsprotokolle für die Dauer von 6 Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres ihrer letzten Tätigkeit aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn M&L den Kunden schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen und der Kunde dieser Aufforderung binnen 6 Wochen nach Erhalt nicht nachgekommen ist.

10.2 Zu den Kundenunterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die M&L aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Kunden oder für diesen erlangt hat. Dies gilt nicht für den Briefwechsel zwischen M&L und ihrem Kunden und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

10.3 Auf Anforderung des Kunden, spätestens nach Beendigung des Maklervertrages, hat M&L dem Kunden die ihr überlassenen Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. M&L kann von Unterlagen, die sie an den Kunden zurück gibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückhalten.

10.4 M&L kann die Herausgabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen verweigern, bis ihre ggf. bestehenden Zahlungsforderungen befriedigt sind.

§ 11 Rechtsnachfolge

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Versicherungsmakler – beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses – ein.

Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderliche Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

§ 12 Datenschutz

M&L erhebt, speichert und verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Vermittlung, Betreuung und Verwaltung der Versicherungsverträge. M&L gibt diese Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Auftrages weiter.

§ 13 Änderungen der Geschäftsbedingungen

13.1 M&L wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird M&L durch deutlich sichtbaren Aushang oder Auslegung in den Räumen von M&L auf die Änderungen hinweisen.

13.2 Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

§ 14 Gerichtsstand/anwendbares Recht

14.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz von M&L, sofern der Kunde Vollkaufmann ist oder er seinen Wohnsitz aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

14.2 Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden unterliegt deutschem Recht.

§ 15 Schlichtungsstellen

Schlichtungsstellen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten sind:

15.1 Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de

15.2 Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 3, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

16.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder durch Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertragsverhältnisses (AGB) zur Folge. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke am ehesten entspricht.